

## **Rechtsinformation zum Bewachungsgewerbe**

### **Erlaubnispflicht**

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (Bewachungsgewerbe), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Soll das Bewachungsgewerbe im Landkreis Weilheim-Schongau ausgeübt werden, so ist das Landratsamt Weilheim-Schongau zuständige Erlaubnisbehörde.

Die Erlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Für den Antrag steht ein entsprechender Vordruck zur Verfügung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (oder nachzureichen):

- a) Auszug aus dem Handelsregister, soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen.
- b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Die Auskunft ist bei der Wohnsitzbehörde zu beantragen. Handelt es sich um eine juristische Person, so gilt das unter b) Gesagte.
- c) Auskunft über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 915 Zivilprozessordnung).
- d) Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel und Sicherheiten. Das Landratsamt verlangt hierfür den Nachweis über mindestens 5.000 Euro vorhandener Betriebsmittel (nachzuweisen durch eine Bescheinigung der Bank, Sparsbuch etc.).
- e) Unterrichtungsnachweis (oder Sachkundenachweis) der Industrie- und Handelskammer, dass der Antragsteller über die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist.
- f) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Maßgebend ist hier § 6 der Bewachungsverordnung. Die Mindestsumme der Versicherungssumme beträgt je Schadensereignis:

Für Personenschäden	1.000.000 Euro
für Sachschäden	250.000 Euro
für das Abhandenkommen bewachter Sachen	15.000 Euro
für reine Vermögensschäden	12.500 Euro

## Begriff des Bewachungsgewerbes

Unter Bewachung versteht man die auf den Schutz des Lebens oder Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit. Der Begriff erfordert eine personale und aktive Obhutstätigkeit. Nur ein bewusstes Beaufsichtigen oder gezieltes Beobachten, nur eine Tätigkeit von gewisser Dauer oder eine in kürzeren Intervallen wiederkehrende Kontrolle oder ein sonstiges den Eintritt von Gefahren verhütendes oder abwehrendes Verhalten unterfällt dem Begriff des Bewachens.

Die unter den Begriff der Bewachung fallenden konkreten Tätigkeiten sind breit gefächert. Sie reichen von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken.

Folgende Tätigkeiten stellen in der Regel eine Bewachung dar:

- Zugangskontrolle mit ggfs. Zutrittsverweigerung in Diskotheken (Türsteher)
- Zugangskontrolle mit ggfs. Zutrittsverweigerung bei Veranstaltungen
- Durchsuchungen nach unerlaubten Gegenständen beim Eingang zu den Veranstaltungen
- Zugangskontrolle und Zurückweisen von Besuchern zu Bereichen, in denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist (z.B. VIP-Räume)
- Zugangskontrollen mit ggfs. Zutrittsverweigerung zu den Blöcken im Stadion
- Posten an den Stadiontoren, die als Fluchtweg nicht verschlossen sind, der unberechtigte Zutritt jedoch verhindert werden muss
- Personal direkt vor der Bühne (zum Schutz der Musiker)
- Personal direkt in den so genannten „Wellenbrechern“, die für Ordnung sorgen sollen und ggfs. bewusstlose Besucher bergen sollen
- Zugangskontrolle mit ggfs. Zutrittsverweigerung wegen Überfüllung von Bierzelten.

Dem Bewachungsgewerbe unterfallen allerdings nur die **selbständig** tätigen Unternehmen. Lässt beispielsweise ein Gewerbetreibender Bewachungstätigkeiten durch eigenes Personal vornehmen, so liegt keine Bewachung im Sinne der Gewerbeordnung vor, obwohl die Tätigkeit ihrem äußeren Erscheinungsbild nach dieselbe ist, wie sie auch durch ein selbständiges Bewachungsunternehmen ausgeübt wird.

Bestehen Zweifel, ob die Tätigkeit als Bewachung einzustufen ist, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Landratsamt Weilheim-Schongau - Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung -.

**Erlaubnis:**

Die Erlaubnis ist personenbezogen und nicht übertragbar. In räumlicher Hinsicht ist die Erlaubnis unbeschränkt, gilt also in ganz Deutschland.

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht die - abschließenden - Versagungsgründe nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 vorliegen.

**Gebühren:**

Die Erteilung der Erlaubnis ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Es wird hierfür eine Gebühr von 500,00 Euro erhoben.

**Rechtsgrundlage:**

Kostenverzeichnis Tarif 5.III.5.12.

Rechtsstand Dezember 2010